

Satzung

(Stand: 4. November 2003)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für das Kulturbüro der Stadt Krefeld". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Kulturbüros der Stadt Krefeld und deren Verankerung im Bewusstsein der Bevölkerung. Dabei ist sein besonderes Anliegen:
 - Kunst und Kultur zu fördern,
 - ein vielgestaltiges kulturelles und künstlerisches Programmangebot sicherzustellen und
 - damit jeweils einhergehende Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- personelle, ideelle und finanzielle Unterstützung förderungswürdiger Projekte des Kulturbüros, wie z.B. kulturpädagogische Veranstaltungen,
 - Unterstützung von kulturell wichtigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Kulturbüros, wie z.B. durch die Betreuung von Informationsständen,
 - Einwerbung von Sach- und Finanzspenden.
- (2) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf das durch den Geschäftsverteilungsplan sowie Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der Stadt Krefeld vorgegebene , Aufgabenspektrum und der daraus resultierenden inhaltlichen Arbeit des Kulturbüros.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

- (1) In den Verein können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei Beisitzer(inne)n.
- (2) Der/die Leiter/in des Kulturbüros gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.
- (3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied dem Kreis der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden angehören muss.

- (4) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vereinsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen worden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und dies von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - den Mitgliedsbeitrag,
 - Satzungsänderungen,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes und
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Ohne Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen ist der Vorstand verpflichtet, bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften, insbesondere wenn sie erhebliche Verpflichtungen des Vereins oder besondere Risiken mit sich bringen, vorab die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, so ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit Ausnahme der Beschlüsse über Beiträge und über Satzungsänderungen auch gültig, wenn der Gegenstand in der Einladung nicht bezeichnet war. Alle Beschlüsse sind vom Protokollführer zu protokollieren und von diesem zu unterschreiben.

- (7) Jedes anwesende Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen zählen zur Ermittlung der Mehrheit nicht mit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Über die Auflösung des Vereins kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn dieser Punkt der Tagesordnung vorher schriftlich bekanntgegeben wurde.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig und zu zahlen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 11 Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.